

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

8. Ausgabe vom 1. März 2006

INHALT:

- ▼ Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2006 in der Stadt Starnberg
- ▼ Öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung der Stadt Starnberg für das Haushaltsjahr 2006 nach erfolgter Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde.
- ▼ 147. Verbandsausschuss-Sitzung des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg am 06.03.2006

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2006

Der Stadtrat der Stadt Starnberg hat mit Beschluss vom 30.01.2006 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 270 % und der Grundsteuer B auf 330 % für das Kalenderjahr 2006 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2005 ergibt sich damit keine Änderung, so dass auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2006 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Messbeträge sich seit der letzten Bescheidserteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umrechnung und Glättung steuerlicher Euro-Beträge vom 19.12.2000 (BGBl I S. 1790) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2006 in der zuletzt im Kalenderjahr 2005 veranlagten Höhe festgesetzt. Die Grundsteuer 2006 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2006 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:
am 15.08.2006, wenn die Jahressteuer 15 Euro nicht übersteigt, am 15.02. und 15.08.2006 zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

Für Steuerpflichtige, die von der Zahlungsmöglichkeit in einem Jahresbetrag Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2006 in einem Betrag am 01.07.2006 fällig.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändert sich der Messbetrag, werden Änderungsbescheide versandt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen dieselben Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der wirksamen Bekanntmachung zu laufen beginnt, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Starnberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die

angefochtene öffentliche Festsetzung der Grundsteuer soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Starnberg, 21.02.2006

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

◆ Öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 nach erfolgter Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Stadtrat Starnberg am 30.01.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird.

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	42.085.000 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	6.885.000 €
ab.	

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.000.000 € festgesetzt.
- (2) Für den Eigenbetrieb Wasserwerk wird für das Jahr 2006 keine Kreditaufnahme festgesetzt.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserwerk werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 270 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 330 v.H.
2. Gewerbesteuer 330 v.H.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.200.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserwerk wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 6

Für das Haushaltjahr 2006 wird im Personalbereich ein genereller Einstellungsstopp angeordnet. Die

Wiederbesetzung jeder frei werdenden Planstelle ist nur mit Zustimmung des zuständigen Gremiums zulässig.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Das Landratsamt Starnberg hat mit Schreiben vom 16.02.2006 die nach Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO erforderliche Genehmigung erteilt.

Diese Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 liegen gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom **23.02.2006–02.03.2006 im Rathaus Starnberg (Stadtkämmerei)** innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan gem. der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Rathaus (Stadtkämmerei) während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit liegen.

Starnberg, 22.02.2006

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg

◆ 147. Verbandsausschuss-Sitzung am 06.03.2006

Die nächste Sitzung des Verbandsausschusses des Zweckverbandes Starnberg findet am **Montag, dem 06.03.2006 um 9.00 Uhr, im Sitzungssaal des Zweckverbandes (Dachgeschoss), Gradstraße 2a** statt. Die Sitzung ist öffentlich.

– Tagesordnung –

I. Öffentlicher Teil

1. Finanzierung von Wohnanlagen im Rahmen des staatlichen Förderprogramms „Dritter Förderweg/Sonderprogramm“; Belegungsbindung
2. a) Vollzug der Wohnungsbauförderungsbestimmungen (WFB) 2003; Kostenobergrenzen Neubau
b) Bauprogramm 2006/2007 Aktualisierung der Baukosten
3. Planung einer betreuten Wohnanlage in Inning a. A., Enzenhofer Weg/Reihenstraße; Energiekonzept
4. Vorberatung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2006
5. Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

Starnberg, den 01.03.2006

Zweckverband für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg – Heinrich Frey, Verbandsvorsitzender, Landrat



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Heinrich Frey
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unser Internet beziehbar.



Ausländerbeirat Landkreis Starnberg Sprechstunde

Der Ausländerbeirat bietet jeden ersten Donnerstag im Monat eine Sprechstunde im Landratsamt Starnberg an.

**Nächster Termin: Donnerstag, 2. März 2006
14 bis 17 Uhr - Zimmer 148 a
Telefon 08151 148-322**

www.auslaenderbeirat-starnberg.de
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



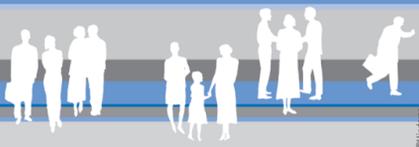
Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg.

Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de

Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de